



STADTAMT RIED IM INNKREIS

Hauptplatz 12, 4910 Ried im Innkreis
Amtsleitung

Zahl: 742-6/2022

4910 Ried i. I., 31.03.2022

Tel.: 07752/901-207

Fax: 07752/71217-8205

E-Mail: amtsleitung@ried.gv.at

Sachb.: Ing. MMag. Peter Eckkrammer

Ortspolizeiliche Verordnung (Verbot des Fütterns von Wildvögeln an stehenden Gewässern und von wildlebenden Straßentauben)

*(Gemeinderatsbeschluss der Stadtgemeinde Ried im Innkreis vom 24.03.2022, geändert mit
Gemeinderatsbeschluss vom 20.10.2022)*

Aufgrund der Bestimmungen des § 41 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91/1990 i.d.g.F. wird zur Beseitigung bzw. zur Abwehr bestehender bzw. zu erwartender, das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstände, nämlich der Gefährdung der Gesundheit und Hygiene durch eine Überbevölkerung an Wildvögeln sowie wildlebenden Straßentauben der Stadtgemeinde Ried im Innkreis, unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Das Füttern von Wildvögeln (Schwänen, Enten und dergleichen) und das Ausstreuen von Futter für die Tiere ist an öffentlichen, stehenden Gewässern im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis untersagt. Das Verbot gilt weiters für den angrenzenden Uferbereich in einer Breite von 20 m.

(2) Das Füttern von wildlebenden Straßentauben sowie das Ausstreuen von Futter für die Tiere ist im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis untersagt, dies gilt auf bzw. in öffentlichen Straßen, Plätzen sowie Grün- und Parkanlagen.

§ 2

Öffentliche Gewässer und Uferbereiche

Öffentliche Gewässer sind jene, die der Bestimmung nach für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Uferbereich ist jener Grenzbereich zwischen Wasser und Festland, ohne klare Festlegung der räumlichen Grenzen in unmittelbarer Nähe dieser Grenzfläche.

§ 3

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gem. § 41 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Die Verordnung ist mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft getreten

Der Bürgermeister

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'B' followed by a horizontal line and a vertical stroke, resembling the letters 'BZ'.

Mag. (FH) Bernhard Zwielehner